



# Geschäftsordnung

Im Rahmen der Satzungen hat sich der Verein SCM H in der Mitgliederversammlung am 08.06.1974 mit Änderungen vom 19.11.1991 sowie 25.02.2011 die nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

## § 1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann weitere Mitglieder zur Vorstandsarbeit mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berufen (=> erweiterter Vorstand, Amtszeit: 2 Jahre).

## § 2 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Hafenwart
- Regattawart
- Jugendwart
- Wanderwart
- Clubhauswart
- Takelwart
- Vorsitzenden des Festausschusses

3. Der Vorstand hat

- in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht zu erstatten, die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes nach sachlicher Notwendigkeit und die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten oder leiten zu lassen,
- die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen,
- die Interessen des Vereins zu vertreten und hierzu erforderliche Verhandlungen nach Abstimmung im Vorstand aufzunehmen,
- dem erweiterten Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten,
- Protokolle über die Mitgliederversammlung und über geführte Verhandlungen anzufertigen, zu unterzeichnen und aufzubewahren,
- Delegationen zu Veranstaltungen, zu denen Vertreter zu entsenden sind, zu bestimmen.

#### 4. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Bei Sitzungen kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren (Brief, Telefax, Email oder Forum) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 3 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte:

- Jahresbericht
- Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfung
- Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
- Anträge von Mitgliedern
- Neuaufnahmen
- Verschiedenes

In den Jahren, in denen ein neuer Vorstand mit erweitertem Vorstand zu wählen ist, hat die Tagesordnung außerdem folgende Punkte:

- Entlastung des bisherigen Vorstandes
- Wahl des Wahlleiters
- Wahl des neuen Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Wahlvorschläge für den Vorstand und erweiterten Vorstand können von allen Mitgliedern gemacht werden.

2. Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird nur verhandelt, wenn sie sich auf besondere Punkte der Tagesordnung oder auf vorher behandelte Anträge von Mitgliedern beziehen.
3. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes, dessen Beratung beantragt ist, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

### **§ 4 Vereinseintritt**

1. Im Falle der Anmeldung zur Aufnahme in den Verein schickt der Vorstand dem Bewerber einen auszufüllenden Fragebogen, die Geschäftsordnung, die Satzung sowie die gültige Beitragsregelung zu. Der Beitragswillige hat den Fragebogen auszufüllen und erkennt die Satzung und Geschäftsordnung sowie die Beitragsregelung mit seiner Unterschrift an. Der Fragebogen wird an den Vorsitzenden zurückgegeben (Beitrittserklärung).
2. Der Vorstand erkennt die Beitrittserklärung an oder sagt dem Bewerber – ohne Angabe von Gründen – schriftlich ab.
3. Der Bewerber hat gemäß Beitragsordnung seinen Gastbeitrag zu zahlen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Neuaufnahme eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit. Der Bewerber ist während der Abstimmung abwesend.
5. Nach Aufnahme als Vollmitglied sind die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen.

6. Ist ein Mitglied mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen rückständig berechnet der Verein ab der 2. Mahnung durch den Vorstand festgelegte Mahngebühren.

## **§ 5 Bootsmarken**

Die von der Stadt Haltern in begrenzter Zahl ausgegebenen Bootsmarken werden vom Verein bezahlt, verwaltet und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Bei Verlust der Marke sorgt das betreffende Mitglied für Ersatz.

## **§ 6 Liegeplatzverteilung**

Jedes Mitglied hat nur Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Der jährlich neu zugeteilte Platz ist von ihm ordnungsgemäß zu pflegen.

Die jährliche Verteilung der Bootsliegeplätze erfolgt durch den Vorstand. Die Wasserliegeplätze und die auf der Seewiese stehen vorrangig Clubbooten zur Verfügung. Die weiteren Plätze werden jährlich über eine Anwartschaftsliste, verteilt.

Die Bewerbung für die Wasserliegeplätze muss bis Ende Dezember schriftlich beim Vorstand angemeldet werden.

Tausch eines Wasserliegeplatzes mit einem von der Rangliste nicht Berechtigten führt zur Berücksichtigung im Punktsystem der Rangliste. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen Clubboote oder Plätze von Clubmitgliedern eine Rolle spielen. Der Sinn der Vergaberichtlinien darf nicht unterlaufen werden.

In Übereinstimmung mit den Vergaberichtlinien der Gelsenwasser AG ist es Mitgliedern des SCMH nicht gestattet, sich eigenständig bei der Gelsenwasser AG um einen Wasserliegeplatz zu bewerben.

## **§ 7 Bootsklassen**

Bis auf weiteres sind im Club alle Bootsklassen zugelassen, bei denen am Haltener See größere Regattafelder bestehen. Der Vorstand ist von einem Bootswechsel vorher zu unterrichten. Der Vorstand kann seine Zustimmung verweigern.

## **§ 9 Liegeplatzgebühren & Haftpflichtversicherung**

1. Liegeplatzgebühren für Wasserliegeplätze sind nach Erhalt der Rechnung der Gelsenwasser AG vom Liegeplatzinhaber an die Gelsenwasser AG zu zahlen. Eine Kopie der Rechnung sowie ein geeigneter Zahlungsnachweis sind innerhalb der von der Gelsenwasser AG gesetzten Zahlungsfrist an den Vorstand (Kassierer) des SCMH zu senden.
2. Jeder Bootseigentümer verpflichtet sich, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und eine Kopie der Versicherungsurkunde dem Vorstand einzureichen. Die Belegung des Liegeplatzes ohne Vorlage der Versicherungsurkunde ist untersagt.

Im Übrigen sind die Hafensordnung, die Richtlinien für Liegeplatzbeleger und die Clubbootordnung / Charterregelung für alle Mitglieder bindend.